



HVBG

HVBG-Info 23/1998 vom 14.08.1998, S. 2170 - 2178, DOK 401.8/017-LSG

**Sonderrechtsnachfolge - Kein anhängiges Verwaltungsverfahren
(§§ 16, 56, 59 SGB I; § 8 SGB X) - Urteil des LSG
Nordrhein-Westfalen vom 31.07.1997 - L 2 BU 35/96**

Sonderrechtsnachfolge - Ausschluß - kein anhängiges
Verwaltungsverfahren - unwirksamer Antrag - Empfangskompetenz
(§§ 16, 56, 59 SGB I; § 8 SGB X);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen
vom 31.07.1997 - L 2 BU 35/96 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - B 8 KN 1/97 U R - wird berichtet.)
Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 31.07.1997
- L 2 BU 35/96 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Ansprüche auf Geldleistungen der gesetzlichen
Unfallversicherung gehen nur dann auf den Rechtsnachfolger
über, wenn bis zum Tode des Versicherten zumindest ein
Verwaltungsverfahren anhängig geworden ist. Dies kann durch
eine Berufskrankheiten-Meldung oder einen Leistungsauftrag
geschehen. Für eine wirksame Antragstellung reicht es nicht
aus, gegenüber den in einer Klinik des Leistungsträgers
beschäftigten Ärzten eine Antragstellung anzukündigen.
2. Zu den Voraussetzungen eines sozialrechtlichen
Herstellungsanspruches.